

Vereinsatzung Jüdisch & Intersektional

Präambel für den Verein "Jüdisch & Intersektional"

Der Verein "Jüdisch & Intersektional" wurde im Jahr 2020 von Ina Holey und Miriam Yosef zunächst als Initiative ins Leben gerufen. Ziel des Vereins ist es, an der Schnittstelle zwischen jüdischem Erfahrungswissen, politischen Diskursen und künstlerisch-aktivistischer Praxis zu arbeiten. Der Verein möchte Empowerment-Angebote für Jüdinnen*Juden schaffen und allgemeine Bildungsangebote zur Antisemitismuskritik anzubieten.

Wir verstehen uns als Plattform, die praxisnahe Handlungsstrategien und Lösungsansätze anbietet. Darüber hinaus fungiert "Jüdisch & Intersektional" als Beratungs- und Anlaufstelle, um Veranstaltungen mit einem besonderen Fokus auf intersektionale Antisemitismuskritik durchzuführen. Wir setzen auch Bildungsprojekte in der künstlerischen Praxis um, beispielsweise durch Ausstellungen oder Performances.

Mit unserem Engagement streben wir an, ein Bewusstsein für die Vielfalt jüdischer Erfahrungen zu schaffen und einen Raum für kritische Auseinandersetzungen zu bieten.our Bekämpfung von Antisemitismus entwickelt. Unsere Vorträge und Workshops behandeln eine Vielzahl von Themen, darunter die Chancen und Herausforderungen des politischen Aktivismus für jüdische Menschen, innerjüdische Diversität sowie die Verbindungen zwischen Antisemitismuskritik und Antirassismus.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- I. Der Verein führt den Namen "Jüdisch & Intersektional".
- II. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung wird er den Zusatz "e.V." führen.
- III. Der Verein hat seinen Sitz in Bochum.
- IV. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr des Vereins ist ein Rumpfgeschäftsjahr, es beginnt mit dem heutigen Tage und endet am 31. Dezember 2025.

§ 2 Selbstlosigkeit, Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit des Vereins

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- II. Zweck des Vereins ist:
 - (1) Förderung der Jugendhilfe

- (2) Die Förderung von Kunst und Kultur
- (3) Die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- (4) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke
- (5) Im Vordergrund steht dabei die Erzeugung von Öffentlichkeit für bestehende Missstände in diesen Bereichen. Insbesondere widmet sich der Verein der Bildung zum Thema Antisemitismuskritik.

III. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- (1) Die Organisation und Durchführung von Bildungs- und Kulturprojekten mit Bezug zu aktuellen gesellschaftlichen und politischen Themen.
- (2) Der Verein möchte Empowerment-Angebote für Jüdinnen*Juden schaffen und allgemeine Bildungsangebote zur Antisemitismuskritik anbieten.
- (3) Der Verein setzt Bildungsprojekte in der künstlerischen Praxis um, beispielsweise durch Ausstellungen oder Performances zu jüdischen Leben und Antisemitismuskritik.
- (4) Der Verein verwirklicht den Zweck der Förderung der Jugendhilfe insbesondere durch die Planung, Durchführung und Begleitung von Workshops, Projekten und Veranstaltungen, die sich an Jugendliche sowie an Personen richten, die in der Arbeit mit Jugendlichen tätig sind. Ziel ist es, Jugendliche in ihrer persönlichen und sozialen Entwicklung zu stärken, ihre Teilhabe- und Handlungsmöglichkeiten zu erweitern sowie Multiplikator*innen in der pädagogischen Praxis zu unterstützen.
- (5) Die Projekte -- beispielsweise Konferenzen, öffentliche Seminare, Fortbildungsveranstaltungen -- zielen darauf ab zu bürgerschaftlichem Engagement und allgemeiner politischer Bildung im Sinne der Vereinszwecke hin zu führen und dazu anzuregen.
- (6) Schaffung von Austauschräumen für die Vernetzung von gesellschaftlich engagierten Bürgern im Sinne der Vereinszwecke.

IV. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

V. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- I. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- II. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- III. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- IV. Die Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Der Verein hat:

(a) Fördermitglieder; (b) ordentliche Mitglieder (c) Ehrenmitglieder

3.2 Erwerb der Mitgliedschaft

(a) Fördermitglied kann jede natürliche Person werden, die sich zum Vereinszweck

bekannt und einen regelmäßigen Beitrag leistet. Die Fördermitgliedschaft beginnt durch Erklärung gegenüber dem Verein.

(b) Ordentliches Mitglied kann jede erwachsene, natürliche Person werden, die sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet. Im Unterschied zu Fördermitgliedern sind ordentliche Mitglieder stimmberechtigt. Ein beim Verein angestellter Mitarbeiter kann nicht ordentliches Mitglied des Vereins werden. Geht ein ordentliches Mitglied ein Anstellungsverhältnis mit dem Verein ein, so ruht seine Mitgliedschaft bis zum Ende des Anstellungsverhältnisses.

(c) Ehrenmitglied kann jede erwachsene, natürliche Person werden, die sich für den Verein in herausragender Weise eingesetzt hat und der vom Vorstand die Ehrenmitgliedschaft angetragen wird.

3.3 Aufnahme in den Verein

3.3.1. Aufnahmeanträge sind schriftlich beim Vorstand zu stellen. Der Aufnahmeantrag hat den Namen, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit[1] und die aktuelle Anschrift des Antragstellers zu enthalten.

3.3.2. Jeder Aufnahmeantrag als ordentliches Mitglied bedarf der Unterstützung mindestens eines weiteren ordentlichen Mitglieds des Vereins.

3.3.3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Gegen die Entscheidung des Vorstands ist eine Beschwerde unzulässig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft im Verein

4.1 Die Mitgliedschaft endet:

4.1.1. bei natürlichen Personen durch Tod des Mitglieds;

4.1.2. durch Austritt aus dem Verein;

4.1.3. durch Ausschluss aus dem Verein oder

4.1.4. durch Streichung von der Mitgliederliste.

4.2 Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Der Austritt ist schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstands zu erklären.

4.3 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, aus

dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Satzung des Vereins Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes (Einwurfeinschreiben genügt) bekanntzumachen. Gegen den Beschluss des Vorstands kann der Betroffene binnen einer Frist von einem Monat Berufung an die Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die vom Vorstand innerhalb von zwei Monaten bei fristgerecht eingelegter Berufung einzuberufen ist

4.4 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste des Vereins gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung seines Mitglieds- oder Förderbeitrages und/oder einer durch den Vorstand beschlossenen Umlage im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens mindestens drei Monate verstrichen sind und die Beitrags- und/oder Umlage schulden nicht beglichen wurden. Die Streichung aus der Mitgliederliste ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

4.5 Mit Ausscheiden aus dem Verein hat der Betroffene keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet. Der Anspruch des Vereins auf Zahlung rückständiger Mitgliedsbeiträge und/oder Umlagen bleibt unberührt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Rechte der Mitglieder

a) Fördermitglieder und ehrenamtliche Mitglieder haben das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen und Informationen zu erhalten, insbesondere über die Verwendung der Förderbeiträge. Sie erhalten deswegen in regelmäßigen Abständen schriftliche Informationen über Entwicklung und Arbeit des Vereins. Sie werden zu den Veranstaltungen des Vereins eingeladen.

b) Ordentliche Mitglieder haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte, sie sind stimmberechtigt.

5.2 Jedes ordentliche Mitglied und jedes Fördermitglied hat einen im Voraus fällig werdenden, jährlichen Mitglieds- bzw. Förderbeitrag zu entrichten. Die Höhe von Mitglieds- und Förderbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

5.3 Der Verein kann die Aufnahme in den Verein von der Zahlung einer Aufnahmegebühr abhängig machen. Über die Erhebung von Aufnahmegebühren und deren Höhe entscheidet jährlich die Mitgliederversammlung.

5.4 Die Mitgliederversammlung kann bei einem finanziellen Sonderbedarf die Erhebung einer Umlage von ihren volljährigen Mitgliedern beschließen. Die Höhe dieser Umlage

darf den jährlichen Mitgliedsbeitrag nicht übersteigen.

5.5 Ehrenmitglieder sind von jeder Beitragspflicht befreit.

5.6 Näheres regelt die Beitragsordnung des Vereins.

§ 6 Organe und Vertretung des Vereins

6.1 Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

6.2 Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jedem Vorstandsmitglied kann Einzelvertretungsbefugnis sowie die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB durch die Mitgliederversammlung erteilt werden.

6.3 Der Vorstand ist darüber hinaus für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit hierin keine anderweitige Zuweisung von Aufgaben an die Mitgliederversammlung erfolgt. Er soll vor allem folgende Aufgaben wahrnehmen:

- a) Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen;
- b) Aufstellung der Tagesordnung für Mitgliederversammlungen;
- c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Anfertigung des Jahresberichts;
- f) Aufstellung des Haushaltsplans;
- g) Abschluss, Änderung und Kündigung von Anstellungsverhältnissen mit dem Verein;
- h) Aufnahme neuer Mitglieder.

6.4 Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

- i) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans;
- j) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
- k) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands;
- l) Änderung dieser Satzung;
- m) Entscheidung über eine Beschwerde über die Ablehnung eines Aufnahmeantrags;
- n) Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds;
- o) Erhebung von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen (einschließlich Verabschiedung einer Beitragsordnung und deren Änderung);
- p) Auflösung des Vereins;
- k) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und den sonstigen in dieser Satzung ausdrücklich vorgesehenen Fällen.

§ 7 Vorstand

7.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens zwei Personen.

7.2 Mitglieder des Vorstands können nur volljährige Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

III. Der Vorstand ist berechtigt, eine/n Geschäftsführer/in mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen und Mitarbeiter/innen für den Verein einzustellen.

7.3 Die Amtszeit jedes Vorstandsmitglieds beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

V. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten.

7.4 Die Mitglieder des Vorstands werden grundsätzlich einzeln gewählt; eine Blockwahl ist nur zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.

7.5 Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.

7.6 Die Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 8 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

8.1 Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal jährlich entweder vor Ort oder digital.

8.2 Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich per Email oder durch die Post einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche sollte eingehalten werden; in dringenden Fällen kann sie jedoch verkürzt werden.

8.3 Soweit alle Mitglieder des Vorstands mit der betreffenden Form der Beschlussfassung einverstanden sind und soweit nicht zwingende Formvorschriften bestehen, können die Beschlüsse des Vorstands auch auf eine andere Art gefasst werden, vor allem:

(a) außerhalb von Sitzungen, insbesondere im Rund-um-Verfahren in schriftlicher Form, mündlich oder per Telefon, Telefax oder E-Mail;

(b) in kombinierten Verfahren, insbesondere durch Kombination einer Sitzung einzelner Mitglieder mit einer – vorherigen, gleichzeitigen oder nachträglichen – Stimmabgabe der anderen Mitglieder im Sinne von (a) sowie durch eine Kombination verschiedener Stimmabgabearten im Sinne von (a) (z.B. teils schriftlich, teils per E-Mail).

8.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend

sind.

8.5 Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des Stellvertretenden Vorsitzenden.

8.6 Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu Unterschreiben.

§ 9 Mitgliederversammlung

9.1 Mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr, möglichst im letzten Quartal, findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann darüber hinaus jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint oder die Einberufung von einem Zehntel aller ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

9.2 Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen. Jedes Mitglied des Vorstands ist alleine einberufungsbefugt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat durch schriftliche Benachrichtigung an sämtliche ordentlichen Mitglieder (per Email mit pdf-Kopie genügt) mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

9.3 Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat Ort und Zeitpunkt sowie die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu enthalten. Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

9.4 Soweit zwingende Vorschriften nicht entgegenstehen, ist ein Verzicht auf alle

satzungsmäßigen oder gesetzlichen Vorschriften über Form und Frist der Ladung Zulässig.

9.5 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

9.6 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich (geheim) durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

9.7 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 10 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

10.1 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller ordentlichen Mitglieder des Vereins anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

10.2 In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.

10.3 Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

10.4 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: (i) Ort und Zeit der Versammlung, (ii) die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, (iii) die Zahl der erschienenen Mitglieder, (iv) die Tagesordnung, (v) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und (vi) die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 11 Auflösung, Beendigung des Vereins

11.1 Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und der Stellvertretende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

11.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Keshet Deutschland e.V (c/o ZWST, Friedrichstraße 127, 10117 Berlin), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Schlussbestimmungen

12.1 Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt neben vereinsbezogenen Daten (wie das Ein- und Austrittsdatum) die folgenden personenbezogenen Daten seiner Mitglieder: (i)

Name, (ii) Vorname, (iii) Geburtsdatum, (iv) Anschrift, (v) Kontaktdaten (Telefon und Email-Adresse), (vi) Staatsangehörigkeit und (viii) Bankverbindung bei Teilnahme an Lastschriftverfahren zum Einzug der Mitgliedsbeiträge. Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen Genutzt.

12.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame, nichtige oder anfechtbare Bestimmung ist so umzudeuten oder durch Satzungsänderung zu ändern bzw. zu ergänzen, dass der damit verfolgte Zweck im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen soweit wie möglich erreicht wird. Dasselbe gilt bei Vorhandensein von Lücken.